

Akteneinsicht als administrativ Versorgte/administrativ Versorgter

Ziel und Nutzen:

Die Akteneinsicht kann Einblick ins Denken der damaligen Behörden geben. Sie lesen in Protokollen und Einweisungsbeschlüssen schwarz auf weiss, weshalb Sie – aus Sicht der Behörden – in eine geschlossene Anstalt oder ins Gefängnis eingewiesen wurden. Dies wird im ersten Moment alte Wunden neu aufreissen. Später kann es Ihnen aber helfen, Schuldgefühle abzulegen. Zudem sind die Akten von Nutzen für die journalistische und die historische Aufarbeitung.

Rechtliches:

Grundsätzlich haben Sie gestützt auf die Bundesverfassung als Betroffene/r ein Recht auf Akteneinsicht und einen Anspruch auf Kopien. Zudem besteht gestützt auf die Datenschutzgesetzgebung ein Recht auf Korrektur von Fehlern. Sie können aber je nach Gemeinde mit Ihrem Akteneinsichtsgesuch durchaus auf Widerstand stossen. Dann sollten Sie ruhig und sachlich auf Ihrem Recht beharren und eine schriftliche Begründung für die Weigerung verlangen.

Falls Sie bei der Akteneinsicht auf Probleme stossen (Verweigerung der Akteneinsicht, nur eingeschwärzte Kopien, Akten für verloren erklärt, dann aber doch gefunden etc.), melden Sie dies bitte auch dem Beobachter via redaktion@beobachter.ch mit dem Vermerk «Akteneinsicht»

Konkretes Vorgehen:

Auf der Website des Beobachters (www.beobachter.ch/versorgt) oder beim Verein RAVIA (info@administrativ-versorgte.ch) können Sie einen Musterbrief für Akteneinsichtsgesuche beziehen. Den Musterbrief müssen Sie aber noch an Ihre konkreten Gegebenheiten anpassen; dahingehend kann Ihnen die Interessengemeinschaft helfen.

Akten zu Ihrem Fall können an verschiedenen Stellen lagern, deshalb lohnt es sich, Briefe an mehrere Gemeinden/Amtsstellen gleichzeitig loszuschicken.

Schicken Sie je einen Brief an:

- die Gemeinde, in der Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vormund) wohnte, bevor Sie ins Heim oder in die Anstalt eingewiesen wurden
- die Gemeinde, deren Vormund, Amtsvormundschaft für Sie zuständig war
- ans Staatsarchiv im Kanton, wo die beiden obigen Gemeinden liegen
- die Gemeinde, wo die Anstalt, in die Sie eingewiesen wurden, ihren Sitz hatte
- ans Staatsarchiv im Kanton, wo die Sitzgemeinde der Anstalt liegt
- An Ihre Heimatgemeinde (Heimatort)
- An den Ort, wo allfällige andere Behörden (Jugendsekretariate, Bezirksräte) ihren Sitz hatten.
- An Kliniken, die Sie allenfalls einmal begutachtet haben

Bei Fragen:

Wenden Sie sich an die Ansprechperson des Vereins:

Ursula Biondi (info@administrativ-versorgte.ch).

Falls dies nicht weiterhilft an redaktion@beobachter.ch mit dem Vermerk «Akteneinsicht».